

Stadt Ulm
Fachbereich Bildung
und Soziales

ulm

Abteilung Soziales (SO)

Vereinbarung über das Ressourcenmanagement im Sozialraum West

1. Vertragspartner

sind

die Stadt Ulm
vertreten durch den
Fachbereich Bildung und Soziales

und

die AG West e.V., Verein
für Jugendhilfe und
Gemeinwesenarbeit im
Ulmer Westen

2. Gegenstand/Ziel dieser Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist das Ressourcenmanagement im Sozialraum West.

Ziel des Ressourcenmanagements ist es, die jeweiligen Fallmanagerinnen und Fallmanager der verschiedenen Abteilungen des Fachbereiches Bildung und Soziales durch ein sozialraumorientiertes, zielgruppen- und abteilungsübergreifendes Ressourcenmanagement zu unterstützen. Das Ressourcenmanagement unterstützt dabei, einen detaillierten Einblick (Ressourcenkenntnis) und eine Übersicht über die Netzwerke, Ressourcen, die semi-/professionellen Anbieter unterschiedlicher Professionen und unterschiedlicher Angebote zu bekommen und in Bereichen, in denen sinnvolle Angebote fehlen, Kooperationspartner zu finden.

Durch den zusätzlichen Einsatz von Ressourcenmanagement wird die Fallsteuerung im Hinblick auf die passgenaue Ausgestaltung von Hilfen in den Bereichen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege unterstützt und hierdurch die Qualität der Hilfe verbessert sowie Einsparungen in der Vorabdotierung dieser drei Bereiche generiert.

3. Inhalt der Vereinbarung

Für die Umsetzung des Ressourcenmanagements im Sozialraum West beschäftigt die AG West e.V. Personal im Umfang von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle. Die fachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen wird von der städtischen Fachkoordination Ressourcenmanagement übernommen. Die Dienstaufsicht übernimmt die AG West e.V.

Im Gegenzug erhält die AG West e.V. von der Stadt Ulm einen Zuschuss in Höhe von

34.000 € pro Jahr.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern die AG West e.V. zuschussrelevante Aufgabenbereiche einstellt oder den Personalstand der Fachkräfte (Berechnungsgrundlage: 0,5 festangestellte Fachkräfte) verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden. Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung des Aufgabenbereiches aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation ebenfalls neu verhandelt werden.

Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Vereinbarung für die Zukunft mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten vor.

Besserstellungen der Mitarbeiter/-innen des Vereins gegenüber städtischen Mitarbeitern/-innen in entsprechenden Einrichtungen und gleichartiger Tätigkeit sind grundsätzlich unzulässig. Freiwillige Leistungen orientieren sich am Rahmen der städtischen Leistungen.

4. Auszahlungsmodus

Der Betrag wird in zwei Raten, jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres, ausgezahlt.

Die Auszahlung der einzelnen Abschlagszahlungen erfolgt auf das Konto der AG West bei der Sparkasse Ulm mit der IBAN: DE32 6305 0000 0000 6203 87.

5. Statistik, Kennzahlen und Verwendungsnachweis

Die AG West e.V. verpflichtet sich nach Aufforderung zur Erhebung und Weitervermittlung von statistischen Daten und Kennzahlen, die zur Steuerung des Aufgabengebiets erforderlich sind. Bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres ist von der AG West e.V. ein Verwendungsnachweis für das vergangene Jahr entsprechend der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Ulm vorzulegen.

6. Datenschutz

Der Verein AG West e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes.

7. Kündigung

Die Vereinbarung ist an die im jeweiligen Aufgabenfeld beschäftigten Mitarbeitenden gebunden. Bei Personalveränderungen im Ressourcenmanagement muss die vorliegende Vereinbarung neu verhandelt werden. Die AG West e.V. verpflichtet sich, eine personelle Veränderung der Stadt Ulm unverzüglich mitzuteilen.

Ferner kann der Vertrag mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Inkrafttreten/ Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2023 und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie von keiner der Vertragsparteien bis spätestens sechs Monate vor Jahresende gekündigt wird.

9. Öffnungsklausel und Schlussbestimmungen

Die Zuwendungsrichtlinien der Stadt Ulm finden auf diese Vereinbarung Anwendung.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den _____

Für die Stadt Ulm

Für die AG West e.V.

Andreas Krämer
Abteilungsleitung Abteilung Soziales

Manfred Makowitzki
Geschäftsführendes Mitglied
des Vorstands AG West e.V.